

Beschluss (vorläufig) S-03 NEU: Geschlechtliche Vielfalt - Änderung der
Satzung und Statute

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 16.11.2019
Tagesordnungspunkt: S Satzung und Statute

Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenkonferenz beschließt folgende Änderungen in Satzung,
Frauenstatut und
2 Urabstimmungsordnung:

3 Satzung

4 **a) Ersetze § 11 Abs. 3 - 5 durch NEU § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

- 5 In die Satzung wird ein neuer § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“ aufgenommen. In § 11
werden
6 die Absätze 3 - 5 entsprechend gestrichen.

7 **NEU: § 3 „Gleichberechtigte Teilhabe“**

- 8 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von
9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines
der Mittel,
10 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich
selbst
11 so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

- 12 (2) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu
beschickende
13 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei
Listenwahlen
14 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätzen vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die
15 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und
Positionen
16 für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien
sind
17 möglich. Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind
entsprechend
18 zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist
die BAG
19 Schwulenpolitik.

- 20 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
21 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von Bündnis 90/Die Grünen: Trans*, inter und nicht-
binäre
22 Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien
und
23 Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

24 **b) Ersetze in § 12 Abs. 1 Satz 2 den Text „Parität (mindestens 50% Frauen)“**
25 **durch**
26 **„Mindestquotierung von Frauen“**

27 § 12 „Die Bundesversammlung“ lautet nun:

28 (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die
29 Delegierten
30 werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt.
31 Die
32 Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die **Mindestquotierung von**
33 **Frauen** zu
34 wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren:
35 Die
36 Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird
37 durch
38 die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer
39 vollen
40 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall
41 mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem
42 Bundestagspräsidenten im
43 letzten Jahresrechnungsbild vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

36 **Frauenstatut**

37 **a) Einfügung einer Präambel**

38 Dem Frauenstatut wird eine Präambel vorangestellt.

39 Präambel

40 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von
41 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines
42 der Mittel,
43 um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich
44 selbst
45 so definieren.

46 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
47 geschlechtlicher
48 Vielfalt ein Ziel von Bündnis 90/Die Grünen: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen
49 sollen
50 in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und
51 Versammlungen sind
52 dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

48 **b) Ersetze § 1 und § 3 durch NEU § 1 „Mindestquotierung“**

49 Die §§ 1 und 3 werden durch den folgenden Text ersetzt. § 3 wird entsprechend
50 gestrichen

50 § 1 Mindestquotierung

51 (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
52 beschickende

52 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei
53 Listenwahlen
54 bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die
55 Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und
56 Positionen
57 für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien
58 sind
59 möglich.
60 (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben
61 diese
62 Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die
63 Versammlung. Nur
64 bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der
65 Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts
66 und können
67 ein Frauenvotum beantragen

68 **c) Ersetze §2 durch NEU § 2 „Versammlungen“**

69 § 2 wird durch den folgenden Text ersetzt:

70 § 2 Versammlungen

71 (1) Präsidien werden **mindestquotiert** besetzt. Die Versammlungsleitung **wird**
72 **mindestens zur**
73 **Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die**
74 **Hälfte der Redezeit**
75 **ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/**
76 **Offen), mindestens**
77 **jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.** Ist die Redeliste der Frauen
78 erschöpft, ist
79 die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

80 (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE
81 GRÜNEN
82 gelten.“

83 **d) Ersetze in § 5 Satz 4 das Wort „Mindestparität“ durch**
84 **„Mindestquotierung“**

85 § 5 „Einstellung von Arbeitnehmer*innen“ lautet nun:

86 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung von Frauen
87 sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur
88 Hälfte
89 an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so
90 lange
91 bevorzugt Frauen eingestellt, bis die **Mindestquotierung** erreicht ist. Bei der Vergabe
92 von
93 Aufträgen wird analog verfahren

79 **Urabstimmungsordnung**

80 **1) Ersetze Satz 3 in § 10 Abs. 4 der Urabstimmungsordnung durch „Es dürfen**
81 **maximal so viele**
82 **Stimmen auf Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie**
83 **offene Plätze zur**
84 **Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.“**

85 § 10 Abs. 4 lautet nun:

86 (4) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 25 Absatz 7 der Satzung kann
87 jede/r
88 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen
89 sind. Pro
90 Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt
91 mit NEIN
92 oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. **Es dürfen maximal so viele Stimmen**
93 **auf**
94 **Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze**
95 **zur Verfügung**
96 **stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.**